



# Fonds NÖ Jagdverband

Hundefonds für einen Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde

Dem Eigentümer (Halter) eines Jagdgebrauchshundes kann bei Ankauf einer Hundeschutzweste unter folgenden Voraussetzungen eine finanzielle Beihilfe aus dem Fonds für einen Solidaritätszuschuss für jagdlich geführte Hunde gewährt werden:

## **Ankauf einer Hundeschutzweste (Vorbeugungsmaßnahme zur Schadensvermeidung):**

- Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des NÖ Jagdverbandes (alle Inhaber einer gültigen NÖ Landesjagdkarte) mit jagdlich geführtem Jagdhund.
- Pro jagdlich geführtem Jagdhund wird eine Schutzweste, pro Antragsberechtigtem werden jedoch maximal zwei Schutzwesten innerhalb von 10 Jahren gefördert.
- Erforderlich ist die Vorlage der Rechnung und des Zahlungsbeleges, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen.
- Erforderlich ist außerdem die Vorlage einer Materialbestätigung des Herstellers mit folgendem Inhalt: „Die Schutzweste besteht aus einem schnitt- und stichfesten Material (z.B. Corduragewebe) und schützt den Hund weitgehend gegen Angriffe von wehrhaftem Wild (z.B. Schwarzwild)“.

## **Die Höhe der Auszahlung bei Ankauf einer Hundeschutzweste richtet sich nach folgenden Sätzen:**

\* 50 % des Ankaufpreises lt. Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung – max. € 200,--  
pro Schutzweste.

In allen Fällen ist die Vorlage der bezahlten Rechnung Auszahlungsvoraussetzung.

## **Weitere Auszahlungsvoraussetzung:**

Beim Ankauf einer Hundeschutzweste ist die Bestätigung des Bezirksjägermeisters erforderlich.



### Sonderregelung für die Aujeszky'sche Krankheit:

- Entschädigung in freier Wildbahn und umfriedeten Eigenjagden (beide Bereiche sind gleich betroffen)
- Im Rahmen von Gesellschaftsjagden und auch bei Einzeljagden
- Bei Einzeljagden Bestätigungsunterschriften durch Schützen und Jagdleiter
- Aujeszky'sche Krankheit ist durch einen Untersuchungsbefund der Vetmed Uni Wien bzw. AGES zu bestätigen
- Entschädigung: Kosten für den Untersuchungsbefund zur Bestätigung der Aujeszky'schen Krankheit zu 100%,

### Behandlungskosten ODER Neukauf eines Jagdhundes mit FCI-Stammbaum im Ausmaß von:

- **Bei Behandlungskosten:**
- ...ab einem Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- \* 50 % der Tierarztkosten (Rechnungsbetrag der bezahlten Rechnung)
  - bis maximal € 370,-- bei Vorhandenseins eines Abstammungsnachweises der FCI
  - bis maximal € 250,-- ohne Vorliegen eines Abstammungsnachweises der FCI.
- **Bei Verlust**
- ...ab einem Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- \* 50 % der Kosten des Neukaufs eines Welpen (Rechnungsbetrag einer bezahlten Rechnung), dessen Reinrassigkeit durch einen Abstammungsnachweis der FCI nachgewiesen wird
  - - bis maximal € 370,--

### Sonderregelung Wolfsattacke

- Im Rahmen von Gesellschaftsjagden und auch bei Einzeljagden
  - bei Einzeljagden Bestätigungsunterschriften durch Jagdleiter und beteiligten Jäger
  - Wolfsattacke ist durch einen Untersuchungsbefund der VetMed Uni Wien (FIWI) zu bestätigen
- Entschädigung: Kosten für den Untersuchungsbefund zur Bestätigung der Wolfsattacke zu 100%,  
Behandlungskosten ODER Neukauf eines Jagdhundes mit FCI Stammbaum im oben beschriebenen Ausmaß.

Eine **Entscheidung** über strittige Fälle obliegt dem Vorstand des NÖ Jagdverbandes nach Anhörung des Fachausschusses für Hundewesen.

Stand: April 2024